

Jugendordnung

In der Westfälischen Schützenjugend (WSJ) sind alle Geschlechter gleichberechtigt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der verschiedenen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name und rechtliche Stellung

1. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die WSJ.
2. Die WSJ ist die Jugendorganisation des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. (WSB). Die WSJ ist ein rechtlich unselbstständiger Bestandteil des WSB und gestaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des WSB und dieser Jugendordnung eigenständig.
3. Der WSB stellt der WSJ im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zur Verfügung. Der Jugenddelegiertentag beschließt den Haushaltsplan der WSJ im Rahmen der vom WSB zur Verfügung gestellten Mittel. Der Jugendvorstand entscheidet über die konkrete Verwendung und Bewirtschaftung dieser Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans sowie der geltenden Finanz- und Haushaltsregelungen des WSB.
4. Die WSJ unterliegt der Satzung des WSB, soweit diese keine abweichenden Regelungen für die Jugend zulässt. Soweit diese Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung des WSB entsprechend.
5. Die WSJ ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheides des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1. Die WSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Akzeptanz ein.

Werte wie Fairness, Gemeinschaft, Vertrauen, Gesundheitsbewusstsein, Akzeptanz, Respekt, Hilfsbereitschaft, Verantwortung und Traditionsbewusstsein bilden wesentliche Grundlagen ihrer Arbeit.

2. Die WSJ ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - a. Förderung und Pflege des Sports
 - b. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
 - c. Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
 - d. Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
 - e. Entwicklung zeitgemäßer Projekte und Angebote im Kinder- und Jugendbereich
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - g. Förderung der internationalen Verständigung

§3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1. Die WSJ ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Die WSJ bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung.
2. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.
3. Das geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt wird gemeinsam mit dem Präsidium fortlaufend weiterentwickelt. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

§4 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe Westfälischen Schützenjugend sind:

- a. Jugenddelegiertentag
- b. Jugendvorstand

§5 Jugenddelegiertentag

Der Jugenddelegiertentag ist das höchste Organ der Westfälischen Schützenjugend.

1. Zusammensetzung

- a. Mitglieder des Jugendvorstands
- b. Mitglieder der Vorstände der Kreis- und Kreisverbandsjugenden (ohne Beisitzer und maximal drei Jugendsprecher)
- c. Je ein Delegierter der Mitgliedsvereine des WSB. Das Delegationsrecht eines Mitgliedsvereins wird durch einen vom jeweiligen Verein Beauftragten und dem WSB namentlich gemeldeten Vereinsangehörigen wahrgenommen.

Stimmberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme auf sich vereinen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

2. Durchführung

- a. Der ordentliche Jugenddelegiertentag findet einmal jährlich statt. Er soll vor dem im gleichen Kalenderjahr stattfindenden Westfälischen Schützentag durchgeführt werden.
- b. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Der Jugenddelegiertentag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Jugenddelegiertentag kann als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Jugendvorstand und gibt diese mit der Einladung bekannt. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen ist in der Einladung anzugeben, wie die Teilnahme und die Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte elektronisch erfolgen.

- c. Ein außerordentlicher Jugenddelegiertentag muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 2/3 des Jugendvorstandes einberufen werden.
- d. Für die Durchführung des Jugenddelegiertentages gelten im Übrigen sinngemäß die Vorschriften der WSB Versammlungs- und Sitzungsordnung.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Jugenddelegiertentages sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- c. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- e. Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend
- f. Entgegennahme und Aussprache über Berichte des Jugendvorstandes
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Einladung und Anträge

- a. Der ordentliche Jugenddelegiertentag wird durch den Jugendvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform per E-Mail einberufen.
- b. Ein außerordentlicher Jugenddelegiertentag ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags durchzuführen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.
- c. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link, beispielsweise zu einer Cloud, oder auf andere geeignete technische Weise zur Verfügung gestellt werden.
- d. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an den Jugenddelegiertentag stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugenddelegiertentag vorliegen. Dringlichkeits-/ Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.
- e. Änderungen der Jugendordnung können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden. Für sie gelten ausschließlich die Regelungen des § 9 dieser Jugendordnung.

5. Wahlen/Abstimmungen

- a. Alle Personenwahlen gelten bei einer absoluten Mehrheit (50% + 1 Stimme der abgegebenen anwesenden Stimmen) als bestätigt, wenn der Gewählte die Wahl annimmt.

- b. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Beschluss der Jugendordnung ist keine Abstimmung in diesem Sinne. Hierbei ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten notwendig.

§6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand repräsentiert die Jugend und vertritt die Interessen der Westfälischen Schützenjugend innerhalb des WSB.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. Dem Vizepräsidenten Jugend
- b. Zwei Landesjugendleitern
- c. Drei Landesjugendsprechern
- d. Bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern für verschiedene Aufgaben

Der Vizepräsident Jugend wird durch den Jugenddelegiertentag gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des WSB.

Die Fachkraft Jugend & Bildung ist beratendes Mitglied des Jugendvorstandes

Bei der Besetzung des Jugendvorstandes ist auf Geschlechterparität hinzuwirken. Dem Jugendvorstand sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts angehören.

Zum Vizepräsidenten, Jugendleiter und Beisitzer können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Wahl min. 14 und max. 26 Jahre alt sein.

Der Jugendvorstand der Westfälischen Schützenjugend wird für 3 Jahre gewählt. Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

- a. Block A
Vizepräsident Jugend
Landesjugendsprecher
Beisitzer

- b. Block B
 - Landesjugendleiter
 - Landesjugendsprecher
 - Beisitzer

- c. Block C
 - Landesjugendleiter
 - Landesjugendsprecher
 - Beisitzer

Die drei Landesjugendsprecher werden einzeln jeweils in den entsprechenden Wahlblöcken gewählt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, erfolgt auf dem nächsten Jugenddelegiertentag eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit. Bis zur Nachwahl kann der Jugendvorstand die Aufgaben kommissarisch einem berufenen Mitglied übertragen.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch den Jugenddelegiertentag wahrgenommen werden, zuständig.

Sitzungen des Jugendvorstandes sind durch den Vizepräsidenten Jugend oder in Vertretung durch einen Landesjugendleiter einzuberufen.

Anträge können von jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied der Jugendleitung, von jedem Organ der WSJ, von den Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen der Jugendleitung gestellt werden.

§7 Jugendforum/Jufo

Das Jugendforum der WSJ ist ein Zusammenschluss aus allen jungen Engagierten von 14 bis 27 Jahren, die sich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen im Verein engagieren. Jeder der möchte, kann sich dem Jufo anschließen. Das Jufo kann Vorschläge und Ideen an den Jugendvorstand weiterleiten und arbeitet eng mit diesem zusammen.

Das Jugendforum tagt mehrfach im Jahr.

Aufgaben des Jugendforums:

- a. Entwicklung und Umsetzung von Ideen für eine zeitgemäße und fortschrittliche Tätigkeit der Jugendsprecher
- b. Entwicklung zeitgemäßer Projekte für den Kinder- und Jugendbereich
- c. Vorschläge an den Jugenddelegiertentag zur Wahl neuer Landesjugendsprecher
- d. Mithilfe und eventuell Vertretung der Landesjugendsprecher bei Maßnahmen des WSB

§8 Regelungen für Kreis- und Kreisverbandsjugenden

1. Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten für die Kreis- und Kreisverbandsjugenden entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Funktion des Vizepräsidenten Jugend wird auf Kreis- beziehungsweise Kreisverbandsebene als Kreisjugendleiter beziehungsweise Kreisverbandsjugendleiter bezeichnet.
3. Die Amtszeit der Kreis- und Kreisverbandsjugendsprecher beträgt ein Jahr.
4. Soweit eine Regelung dieser Jugendordnung aufgrund der abweichenden Organisationsstruktur auf Kreis- oder Kreisverbandsebene nicht unmittelbar anwendbar ist, ist sie entsprechend ihrem Sinn und Zweck anzuwenden.

§9 Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Jugendordnung bereits gewählten Mitglieder der bisherigen Landesjugendleitung bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen regulären Amtszeit im Amt. Sie nehmen ab Inkrafttreten dieser Jugendordnung die ihrer bisherigen Funktion entsprechende Funktion innerhalb des Jugendvorstandes wahr.

1. Die bestehenden Wahlblöcke A, B und C und deren jeweilige Wahltermine bleiben erhalten. Die Neufassung dieser Jugendordnung führt nicht zu einer vorzeitigen Beendigung bereits laufender Amtszeiten.
2. Neu geschaffene Beisitzerpositionen können erstmals nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung durch den Jugenddelegiertentag besetzt werden.

Bei der erstmaligen Wahl eines Beisitzers wird dieser einem der Wahlblöcke A, B oder C zugeordnet. Die erstmalige Amtszeit endet mit der nächsten turnusmäßigen Wahl des zugeordneten Wahlblocks. Anschließend beträgt die Amtszeit drei Jahre.

3. Soweit durch diese Jugendordnung Funktionsbezeichnungen geändert werden, berührt dies die laufenden Amtszeiten der bereits gewählten Amtsinhaber nicht.

§10 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

1. Die Jugendordnung kann durch den ordentlichen Jugenddelegiertentag oder einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegiertentag geändert werden. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die vom Jugenddelegiertentag beschlossene Jugendordnung sowie deren Änderungen bedürfen entsprechend der Satzung § 5 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 des WSB der Beschlussfassung

durch den Hauptausschuss. Sie treten mit der Beschlussfassung des Hauptausschusses in Kraft, sofern dieser keinen abweichenden Zeitpunkt bestimmt.

§ 11 Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung

1. Die Westfälische Schützenjugend bedient sich zur Erledigung ihrer laufenden Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung des Westfälischen Schützenbundes.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt nach Maßgabe der Satzung des WSB sowie der hierzu erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Vollmachten.
3. Aus der Mitgliedschaft im Jugendvorstand ergibt sich keine eigenständige rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Westfälischen Schützenbund. Durch die nach den Regelungen des WSB zuständigen Stellen erteilte Vollmachten bleiben hiervon unberührt.
4. Näheres kann durch die Geschäftsrichtlinie für das Präsidium, die Geschäftsstellenrichtlinie oder weitere Regelungen des WSB bestimmt werden.

Beschlossen durch den Jugenddelegiertentag der Westfälischen Schützenjugend am 03. Oktober 2026 in Dortmund.

Diese Jugendordnung und ihre Änderungen treten erst mit dem entsprechenden Beschluss des nach der Satzung des WSB zuständigen Organs in Kraft.